



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Medizinalberufekommission MEBEKO
Commission des professions médicales MEBEKO
Commissione delle professioni mediche MEBEKO
Commission on Medical Professions MEBEKO

Medizinalberufekommission MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung

Jahresbericht 2013

Bundesamt für Gesundheit
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 161, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 94 83, Fax +41 31 323 00 09
www.bag.admin.ch

Vorwort der Präsidentin

Beim Rückblick auf das Jahr 2013 wird mir einmal mehr bewusst, wie vielfältig die Aufgabe der Medizinalberufekommission ist. Neben den Routinegeschäften gab es auch im vergangenen Jahr immer wieder komplexe Einzeldossiers, die vertieft studiert werden mussten um sachlich richtige Entscheidungen fällen zu können. Dabei ist die Kommission mit ihren Mitgliedern, die aus verschiedenen Fachbereichen kommen und die Geschäfte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilen, sinnvoll und hilfreich. Mit den komplexen Veränderungen im Gesundheitswesen - auch im Zusammenhang mit dem internationalen Austausch - waren wir dabei immer wieder auf die juristische Fachkompetenz der Geschäftsstelle angewiesen.

Mit ihrer Tätigkeit hat die MEBEKO auch in diesem Jahr einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der hohen Qualität in der Aus- und Weiterbildung der universitären Medizinalberufe geleistet.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, dem Vizepräsidenten und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Kuhn', with a long horizontal flourish extending to the right.

Frau Dr. med. Christina Kuhn Bänninger

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Mitglieder der MEBEKO	4
3.	Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO	5
4.	Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr	5
4.1	Beratungsfunktion der MEBEKO	5
4.2	Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung	5
4.3	Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA	6
4.3.1	Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel.....	6
4.3.2	Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA	7
4.4	Eidgenössische Prüfungen	7
4.5	Individuelle Entscheidungen betreffend:	8
4.5.1	Diplomerwerb für Personen mit nicht-anerkehbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen.....	8
4.5.2	Diplomerwerb für Personen mit nicht-anerkehbaren ausländischen Diplomen; Verzicht auf die Auflage von Prüfungen.....	8
4.5.3	Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG	9
4.6	Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung	9
5.	Fazit und Ausblick	9

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist am 1. September 2007 vom Bundesrat eingesetzt worden. Als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat die MEBEKO eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Sie nimmt zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Beide Ressorts unterhalten eine Geschäftsstelle, die eng zusammenarbeiten, die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung sichern und dadurch die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts gewährleisten.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben Fachleuten der betroffenen Berufskreise nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen können. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Eine wichtige Rolle kommt auch der Vertretung von Koordinationsplattformen wie beispielweise der SMIFK zu. Mit dieser Zusammensetzung der Kommissionen wird die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI, die Universitätskonferenz und die Akkreditierungsinstanz ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO

Die MEBEKO hat sich im 2013 aus folgenden Mitgliedern zusammen gesetzt:

Präsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr. med. Christina Kuhn Bänninger

Vizepräsident und Leiter Ressort Weiterbildung

Prof. Dr. med. Hans Hoppeler, Universität Bern

Mitglieder Ressort Ausbildung:

- Prof. Nicolas Demaurex, Université de Genève
- Prof. Dr.med.dent. Urs Brägger, Zahnmedizinische Kliniken, Universität Bern
- Dr.phil. Sebastian Brändli, Bildungsdirektion Zürich, Hochschulamt
- Prof. Dr. Bruno Gander, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich
- Dr.iur. Catherine Gasser, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Prof. Dr.med. Hedwig J. Kaiser, Dekanat Medizinische Fakultät, Universität Basel
- Jakob Locher, Amt für Hochschulen, Erziehungsdirektion Kanton Bern
- Dr.med. Ulrich Gabathuler, Kantonsarzt, Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
- Dr. Daniel Mühlemann, Fachchiropraktor SCG, Uniklinik Balgrist, Zürich
- Martin Faltys, Vertretung der Studierenden Swimsa, Zürich
- Prof. Dr.med.vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Dr.med.vet. Christina Härdi-Landerer, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Küblis
- Dr ès sc. Ewa Mariétoz, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK, Bern
- PD Dr pharm. Marcel Mesnil, Schweizerischer Apothekerverband, Bern-Liebefeld
- Dr. med. Brigitte Muff, Spital Bülach, Chirurgische Abteilung, Bülach
- Dr.iur. Catherine Gasser, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Dr med.dent. Giovanni Ruggia, Schweizerische Zahnärztesgesellschaft, Paradiso
- Dr.med. Vital Schreiber, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte VSAO, Zürich
- Dr. Beatrice Wettstein Meichtry, ChiroSuisse, Wädenswil

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat sowohl Entscheidungskompetenzen als auch eine beratende Funktion. Gemäss Artikel 50 MedBG hat die MEBEKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement, die Universitätskonferenz und die unabhängige Akkreditierungsinstanz in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement, der Universitätskonferenz und der unabhängigen Akkreditierungsinstanz nach Artikel 47 Absatz 1 regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, der Präsidentin und der Ressortleiter.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressort Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressort Weiterbildung bereiten die Kommissionengeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sind aber insbesondere auch zuständig für die Sicherung der Ausführung von Beschlüssen der beiden Ressorts und die Sicherstellung fachlich und prozedural korrekt durchgeführter Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch die Schweizerische Universitätskonferenz in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Im Berichtsjahr waren keine Akkreditierungsanträge zu besprechen. Die Akkreditierung der Studiengänge in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin und Pharmazie erfolgten 2011 bzw. 2012. Erst im 2014

abgeschlossen wird die Akkreditierung des Studiengangs Chiropraktik der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Dieser sechsjährige Studiengang besteht seit Herbst 2008, im Jahr 2014 werden erstmals Studierende diesen Studiengang abschliessen und die eidgenössische Prüfung absolvieren.

Ressort Weiterbildung

Verlaufskontrolle der Akkreditierung 2011 der Weiterbildungsgänge Zahnmedizin: Das Ressort hat zur Kenntnis genommen, dass in der Oralchirurgie und Parodontologie die Auflage der Visitation erfüllt ist.

Das Ressort wurde für drei neue Anträge in der Pharmazie und in der Humanmedizin angehört:

- Offizinpharmazie
Es wird eine Akkreditierung mit zwei Auflagen empfohlen:
 1. Die theoretische Weiterbildung soll ausgehend von einem gemeinsamen Grundkurs klarer definiert werden;
 2. Die Offenlegung von Interessenkonflikten, insbesondere von Wirtschaftsinteressen, soll geregelt werden.
- Spitalpharmazie
Es wird eine Akkreditierung mit der folgenden Auflage empfohlen: Es ist eine Aufsichtskommission zur Beurteilung der Weiterbildungsstätten zu bilden.
- Handchirurgie
Es wird eine Akkreditierung ohne Auflage empfohlen.

4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein ähnliches Abkommen mit der EFTA.

Die Anzahl der ausgesprochenen Anerkennungen ist weiterhin hoch und ansteigend. Wie die statistischen Auswertungen der letzten drei Jahre zeigen, nehmen insbesondere die Anerkennungen von Diplomen und Weiterbildungstiteln der Humanmedizin stetig zu.

Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart:

Berufsart / Jahr	2011	2012	2013
Humanmedizin	1'930	2'392	2'846
Zahnmedizin	321	414	434
Veterinärmedizin	34	72	77
Pharmazie	205	224	205
Chiropraktik	0	0	1
Total	2'490	3'102	3'563

Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern. Die wirtschaftliche Situation in gewissen Ländern wirkt sich teilweise auf die Anzahl der eingereichten Gesuche aus:

Land	Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002, alle Berufsarten
Deutschland	11'996
Italien	2'742
Frankreich	2'722
Österreich	1'109
Belgien	395

Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin nach Jahr (ungefähr 90% der anerkannten Weiterbildungstitel stammen aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich):

Weiterbildungstitel / Jahr	2011	2012	2013
Human-/Zahnmedizin	906	1'385	1'770

Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin:

Fachbereich	Anzahl Weiterbildungstitel, kumulativ seit 2002
Praktische Ärztin/Praktischer Arzt (besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin)	1'763
Psychiatrie und Psychotherapie	830
Allgemeine Innere Medizin	813
Anästhesiologie	798
Gynäkologie und Geburtshilfe	650

4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um;
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen;
- DL müssen obligatorisch ein spezielles Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig;
- Die Bearbeitungsfristen sind kurz. Innerhalb der Berichtsperiode sind nur wenige Gesuche eingegangen, weshalb hier keine Angaben über die Anzahl zu erwartender Gesuche, die Hauptprobleme bei der Bearbeitung und Entscheidung der Gesuche usw. gemacht werden können.

4.4 Eidgenössische Prüfungen

Numerus clausus (NC)

Dieses Thema betrifft zwar nicht direkt die eidgenössischen Prüfungen. Die Frage ob und allenfalls in welcher Form ein NC durchgeführt wird, beeinflusst nicht nur die Art der Auslese der Studierenden, sondern tangiert auch die Qualität der Ausbildung, was wiederum Implikationen auf die eidgenössischen Prüfungen haben könnte. Die MEBEKO diskutierte daher die Motion Häberli-Koller (11.3562: Mehr Schweizer Nachwuchs dank Aufhebung des Numerus clausus). Für die MEBEKO stellt die Abschaffung des NC keine Lösung dar, um in der Schweiz mehr Ärztinnen und Ärzte auszubilden, sondern würde die Qualität, namentlich die Praxisnähe der Ausbildung ab dem ersten Studienjahr gefährden. Zudem liess sich die MEBEKO über den aktuellen Stand der Diskussionen und der Resultate des Eignungstests orientieren.

Resultate eidgenössische Prüfung 2013

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik orientierten die MEBEKO über die eidgenössischen Prüfungen des Jahres 2013:

- Alle eidgenössischen Prüfungen konnten ohne nennenswerte Probleme durchgeführt werden.
- Die eidgenössische Prüfungen nach MedBG wurde erstmals 2011, somit im 2013 zum dritten Mal durchgeführt. Die mit der Prüfungsorganisation beauftragten Personen, die Examinierenden sowie die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit der neuen Prüfung immer besser vertraut. Dies erleichtert die Organisation und entlastet das Prüfungsklima.
- Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht anerkbaren ausländischen Diplomen schneiden in den eidgenössischen Prüfungen schlechter ab, als Personen, die in der Schweiz studiert haben und die eidgenössischen Prüfungen nach dem erfolgreichen Studienabschluss absolvieren.

Genehmigung der Vorgaben und Richtlinien der Prüfungskommissionen

- Die Prüfungskommissionen müssen Vorgaben über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien namentlich über die inhaltliche Ausrichtung, die Anzahl Fragen/Aufgaben/Stationen, den Prüfungsumfang, die Dauer, den Ablauf, die Aus- und Bewertung, die Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die erlaubten Hilfsmittel erstellen und diese durch die MEBEKO genehmigen lassen.
- Die MEBEKO hat diese Vorgaben und Richtlinien diskutiert und höchstens kleinere Anpassungen vorgenommen.
- Die Vorgaben und Richtlinien wurden mit diesen Anpassungen genehmigt und für die Publikation auf dem Netz des BAG „freigegeben“.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:

4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht-anerkbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Die MEBEKO hat insbesondere für den Bereich Humanmedizin eine Praxis entwickelt, die sich bewährt hat.

Im Bereich Zahnmedizin muss für die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten von Personen, die seit mehreren Jahren den Zahnarztberuf in Privatpraxen der Schweiz ausüben, eine Lösung gefunden werden. Die eidgenössische Prüfung in Zahnmedizin besteht aus einer theoretischen Prüfung, die Überprüfung der praktischen Qualifikationen erfolgt im Rahmen der Ausbildung. Ohne Überprüfung der praktischen Qualifikationen in irgend einer Form, soll keine Zulassung zur eidgenössischen Prüfung erfolgen können.

In den Bereichen Pharmazie und Veterinärmedizin schlägt der Vertreter der entsprechenden Ausbildungsbereiche jeweils eine Lösung vor.

Die Tabelle zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten drei Jahren pro Berufsart:

Berufsart	2011	2012	2013
Humanmedizin	39	49	60
Zahnmedizin	23	19	24
Veterinärmedizin	09	02	03
Pharmazie	11	08	16
Chiropraktik	02	11	09
Total	84	89	112

4.5.2 Diplomerwerb für Personen mit nicht-anerkbaren ausländischen Diplomen; Verzicht auf die Auflage von Prüfungen

Im Bereich Humanmedizin haben sich die Kriterien (5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, Weiterbildung in der Schweiz abgeschlossen, Facharztprüfung in der Schweiz bestanden, allenfalls Fortbildungsnachweis erbracht) definitiv etabliert.

In den Bereichen Zahnmedizin, Pharmazie und Veterinärmedizin handelt es sich um Einzelfallentscheidungen gestützt auf besondere Verhältnisse.

Die Tabelle zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten drei Jahren pro Berufsart:

Berufsart	2011	2012	2013
Humanmedizin	44	40	36
Zahnmedizin	0	0	01
Veterinärmedizin	0	0	02
Pharmazie	0	0	0
Chiropraktik	0	0	0
Total	44	40	39

4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf selbstständig ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, selbstständig ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung selbstständig ausüben.

Die Tabelle zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten drei Jahren pro Berufsart:

Berufsart	2011	2012	2013
Humanmedizin	3	1	0
Zahnmedizin	1	1	0
Veterinärmedizin	0	0	0
Pharmazie	1	0	0
Chiropraktik	0	0	0
Total	5	2	0

4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Die Präsidentin der MEBEKO nimmt als Mitglied der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) regelmässig an den Sitzungen dieses Gremiums teil. Sie informiert dabei über die in der Kommissionen geführten Diskussionen und orientiert über die Entscheide, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

Die MEBEKO nimmt als ständiger Gast in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung), oder dem Masterplan Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung.

5. Fazit und Ausblick

Auch dieses siebte Berichtsjahr der MEBEKO war geprägt von vielen spannenden Themen, welche die Kommission mit grossem Engagement angegangen ist. In diversen Geschäften konnten die beiden Ressorts in den letzten Jahren eine fundierte Entscheidungspraxis entwickeln, die sich etabliert hat und jetzt in vielen Gesuchen angewendet werden kann und damit eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden sicherstellt. Seit jeher herrscht in den Sitzungen des Ressorts Ausbildung wie auch

des Ressorts Weiterbildung eine gute Atmosphäre, die Zusammenarbeit ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Ein zentrales Thema des Ressorts Ausbildung in den kommenden Wochen wird sein, im Bereich der Zahnmedizin im Hinblick auf die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung für die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten von Personen, die seit mehreren Jahren den Beruf in Privatpraxen der Schweiz ausüben, eine Lösung zu finden. Bei der Erarbeitung der Modalitäten arbeitet die MEBEKO eng mit dem Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) zusammen.

Als neue Aufgabe beschäftigt die MEBEKO seit Herbst 2013 der Vollzug des neuen Meldegesetzes¹ (s. auch Punkt 4.3.2). Hier wird es jetzt darum gehen, für eine praktikable Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen und die kurzen Bearbeitungsfristen einzuhalten. Wichtig für die MEBEKO wird sein, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, diesen Teil der Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 aber in der gleichen Qualität umzusetzen wie die regulären Anerkennungsverfahren gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Die MEBEKO zieht abschliessend ein positives Fazit dieses Berichtjahres und sieht den kommenden Aufgaben und Herausforderungen mit Interesse entgegen.

30.04.2014

¹ Bundesgesetz vom 14.12.2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen